

licher apostolischer Præfect, eine Auctorität, welche Pius IX. dem Cusios des heiligen Landes entzog, als er 1848 das Patriarchat Jerusalem wiederherstellte (Miss. cath. 161). [Nebst.]

Präjudiz (præjudicium) heißt in der Rechtssprache 1. ein in einer Rechtsache früher ergangenes Urtheil, insofern ihm die Wirkung zugelegt wird, der in ihm ausgesprochenen Rechtsansicht für künftige ähnliche Fälle die Kraft einer Gewohnheit zu verleihen. Das früher ergangene Urtheil dient dann in gewissem Sinne den nachfolgenden als Muster (exemplum). Sache und Name kommen schon im alten römischen Rechte vor, z. B. Cicero, Pro Murena c. 28; Quinctil. Instit. 5, 2; anderswo wird im selben Sinne *judicatum* (Cic. De invent. 2, 22. 54), *res judicata* (Cic. Top. 5; vgl. l. 38, Dig. 1, 3) gebraucht. Im neuern römischen Rechte spricht sich Kaiser Justinian gegen die Präjudicien aus, *cum non exemplis sed legibus judicandum sit* (l. 18, Cod. 7, 45). Das Kirchenrecht begreift die Präjudicien unter die Curialpraxis ein. (Vgl. Vermaneder, Kirchenrecht, 3. Aufl., Landshut 1856, 468.) — 2. Präjudicien werden auch gewisse Rechtsnachtheile genannt, welche einer Gerichtspartei dadurch erwachsen, daß sie einer gesetzlichen Vorschrift oder einem richterlichen Gebot nicht Folge leistet, z. B. das Präjudiz des ewigen Stillschweigens (vgl. d. Art. Prozeßverfahren, canonisches).

Prälatur heißt in der kirchlichen Sprache zunächst die Würde eines Prälaten, dann auch bei Stiften und Conventen der von dem Prälaten bewohnte Theil des Gebäudes.

1. Prälat (praelatus) ist im etymologischen Sinne des Wortes jede Person, welcher irgend ein Vorrang vor anderen Personen zukommt, welche anderen vorgeht oder vorsteht. In diesem weitesten Sinne wird sogar in den Decretalen (c. 3, X 1, 31) der Pfarrer (plebanus) einmal unter die Prälaten subsumirt und sein Amt *praelationis officium* (c. 4, X 3, 6) genannt. Im engeren kirchenrechtlichen Sinne jedoch versteht man darunter zunächst einen Kirchenobern (Inhaber eines höhern Kirchenamtes), welchem kraft seines Amtes (ipso jure) eine diesem wesentlich inhärende Jurisdictionsgewalt über gewisse Untergebene und ein hieraus von selbst sich ergebender Ehrenvorrang zusteht; dann auch jene kirchlichen Personen, welche auf Grund eines im Laufe der Zeit stehend gewordenen Amtes eine ordentliche Jurisdictionsgewalt (*jurisdictio ordinaria*; *correcter* würde man dieselbe vielleicht bezeichnen als *jurisdictio quasi ordinaria* oder *a jure vel ab homine mandata*) über Andere ausüben und des damit verbundenen Vorranges sich erfreuen, oder denen dieser Vorrang als Ehrenauszeichnung vom zuständigen Kirchenobern verliehen worden ist (*praelatura primigenia*, *secundaria*, *honoris*). Der Entstehungsgrund der Prälatur, gleichsam die Wurzel derselben, ist die Regierungsgewalt über Andere, woraus sich der Vorrang vor denselben von selbst

ergibt. Dem *præsesse* entspricht das *præeminere*. Der Canonist Fagnani (*Jus canon. sive Commentaria in Decretales* I, l. 3, cap. „Ad haec“ de praeb., n. 20) charakterisirt daher treffend die Prälatur im Allgemeinen als *administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum præeminentia in gradu*. Die Jurisdictionsgewalt über Andere ist nun entweder mit dem betreffenden Amte ipso jure verbunden und von dessen Wesen untrennbar, oder aber dieselbe oder ein Theil derselben ist von den ursprünglichen Trägern der kirchlichen Regierungsgewalt mit einem im Laufe der Zeit entstandenen Amte ständig, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, derart verbunden worden, daß diese kirchlichen Beamten eine zwar stellvertretende, aber doch dauernde Jurisdiction auszuüben befugt sind. Mit Rücksicht auf diese Entstehung der Prälatur unterscheidet Bange (Die römische Curie, Münster 1854, 46 ff., bes. 48) mit Recht eine ursprüngliche und eine nachgebildete. Inhaber der erstern sind nur die von Christus berufenen Träger der Primatial- und Episcopalgewalt, der Papst und die Bischöfe, welche deshalb auch *praelati primigenii* genannt werden. Alle übrigen Prälaten, mögen sie nun ein mit dem Vorrang der Prälatur geschmücktes Kirchenamt ausüben, oder Titel und Vorrechte eines Prälaten als Ehrenauszeichnung erhalten haben, heißen *praelati secundarii*. Solche sind: 1) die Regular-Äbte und -Pröpste der Orden mit *stabilitas loci*, zu deren Bezeichnung in neuerer Zeit der Name Prälat ohne Beisatz im gewöhnlichen Leben fast ausschließlich gebraucht wird; die Ordensgenerale der Mendicantenorden führen diesen Titel jedoch nicht wegen des Gelübdes der absoluten Armut. 2) Die alten Archidiacone, dann die Pröpste, Decane und Erzpriester der Dom- und Collegiatstifte, soweit dieselben eine ordentliche Jurisdiction ausübten oder noch ausübten. 3) Insbesondere die Prälaten der römischen Curie, mögen sie nun ein mit gewissen jurisdictionellen Befugnissen verbundenes oder ein bloßes Ehrenamt bekleiden. — Die Verleihung sowohl der eigentlichen wie der Ehrenprälatur ist an sich ein ausschließliches Recht des Papstes, weil dieselbe ihrem Wesen nach nur ein Annex eines höhern Kirchenamtes ist. Diese Verleihung kann jedoch eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein, welche letztere bei den historisch gewordenen Prälaturen mit Recht präsumirt wird (vgl. Bange 48. 49).

2. Die Prälatur, wie sie gegenwärtig an der römischen Curie besteht, erhob sich im Laufe der Zeit allmählig zu der heutigen Bedeutung. Der Sache nach war sie gerade in Rom, wenn auch unter anderen Benennungen, schon in den ersten Jahrhunderten vorhanden. Den geschichtlichen Nachweis hierfür liefert eingehend Phillips (*Kirchenrecht* VI, 297 bis 555) und, dessen Ausführungen theils zusammenfassend theils erweiternd, Hinschius (*Kirchenrecht* I, 375—387). Im Decretalenrecht wird der Ausdruck *praelatus* zunächst und vorherr-